

# Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
80327 München

---

An alle  
bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Telefon  
(089) 2186

München,

X/4-5e64a2-10b/35 776

2734

02.12.2003

## **Bachelor- und Masterstudiengänge, ländergemeinsame Strukturvorgaben**

- Anlagen: - 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003)  
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kultusministerkonferenz hat am 12.06.2003 mit den „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ im Rahmen einer hochschulpolitischen Grundsatzentscheidung die wesentlichen Strukturelemente des gestuften Graduiierungssystems festgelegt. Die auf der Grundlage der Thesen erarbeiteten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ hat die Kultusministerkonferenz am 10.10.2003 beschlossen. Da dieser Beschluss den KMK-Beschluss „Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master/Magisterstudiengängen“ vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001 ersetzt, sind auch die hierzu an die Universitäten gerichteten Schreiben des Staatsministeriums vom 27.10.1999 Nr. X/4-6/29 741 und vom 11.11.2002 Nr. X/4-5e64a2-10b/9 388 durch folgende Hinweise zu ersetzen:

## **1. Nebeneinander von Bachelor/Master und Diplom/Magister**

Die neuen gestuften Studiengänge sollen das bisherige bewährte Studiensystem mit seinen anerkannten Diplom- und Magisterabschlüssen sinnvoll ergänzen und differenzieren, können diese aber nicht vollständig ersetzen. Nach dem geltenden Hochschulrahmengesetz stehen die herkömmlichen Diplomabschlüsse und die neuen akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“ nebeneinander. Nach den von der Kultusministerkonferenz am 12. Juni 2003 beschlossenen „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ ist die Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse über das Jahr 2010 hinaus möglich, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Diplomabschlüsse wird es daher neben den neuen akademischen Graden wohl über 2010 hinaus geben. Die Zielsetzung der Bologna-Erklärung wird deshalb wohl nur bei einem Teil des Hochschulstudienangebotes erreichbar sein.

## **2. Akkreditierung als neues Qualitätssicherungssystem**

Den mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 verbundenen Gestaltungsspielraum haben Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz in konzertierter Aktion genutzt, um die Akkreditierung als neues Qualitätssicherungssystem für die gestuften Studiengänge einzuführen. Zu den Einzelheiten der Ausgestaltung des Akkreditierungsverfahrens, das ab dem 01.01.2003 wirksam wurde, wird auf die den Universitäten mit Schreiben vom 12.11.2002 Nr. X/4-5e64a2-10b/470 43 übermittelten Beschlüsse der KMK vom 1. März 2002 zur „Künftigen Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“ sowie vom 24. Mai 2001 i. d. F. vom 19. September 2002 über ein „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ verwiesen. Diese Beschlüsse sehen vor, dass Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor und Master führen, zu akkreditieren sind. Die vorliegenden Strukturvorgaben richten sich daher unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen.

Die von den Hochschulen eingerichteten Bachelor- und Master-Studiengänge wurden vom Staatsministerium nach der bisherigen Rechtslage nur auf fünf Jahre befristet genehmigt. Den Hochschulen wurde auferlegt, diese Studiengänge möglichst vor Ablauf der Erprobungsphase durch eine geeignete Akkreditierungsagentur akkreditieren und evaluieren zu lassen sowie das Akkreditierungs- und Evaluationsergebnis bei der eventuellen Beantragung der Verlängerung der Erprobungsphase bzw. vor der endgültigen Einführung der neuen Stu-

Studiengänge vorzulegen. Danach ist zu entscheiden, ob die Studiengänge in dieser Form weitergeführt werden, ob ein evtl. parallel dazu angebotener Diplomstudiengang aufgehoben wird oder beide Studiengänge parallel weitergeführt werden. Angesichts knapper Ressourcen wird es schwierig sein, Bachelor- und Master-Studiengänge neben einem Diplom- oder Magisterstudiengang in der gleichen Studienrichtung anzubieten, weil die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Systeme kaum gleichzeitig erfüllt werden können. Die bisher schwache Akzeptanz neuer Abschlüsse in der Wirtschaft könnte ein wichtiger Grund für die Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse auch über das Jahr 2010 hinaus sein.

### **3. Innovationsprozess**

Wichtig ist, dass die neuen Studienabschlüsse genutzt werden, um einen Innovationsprozess in Gang zu setzen, der die Studienstrukturreform voranbringt. Durch das Angebot konsekutiver Studiengänge wird ein Beitrag zur Verkürzung der Studienzeiten geleistet. Dabei sollen die Bachelor-Studiengänge die Möglichkeit eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach einer kürzeren Studiendauer als in den Diplom- und Magister-Studiengängen bieten. Einer Inflationierung der neuen Abschlüsse darf aber bei allem Reformwillen nicht Vorschub geleistet werden.

### **4. Vernetzung mit Studiengängen ausländischer Hochschulen**

Ein weiteres Ziel des Staatsministeriums ist die Verzahnung und Vernetzung der Studiengänge der bayerischen Hochschulen mit Studiengängen ausländischer Hochschulen durch Modularisierung und Einführung eines Leistungspunktesystems, das die internationale Vergleichbarkeit sichert und die Übertragung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge auch an anderen Hochschulen erleichtert. Dies darf sich aber nicht nur auf die neuen Studiengänge beschränken, sondern muss auch nach und nach die herkömmlichen Studiengänge einbeziehen. Ein Rangverhältnis zwischen den neuen und den herkömmlichen Studiengängen festzulegen, erscheint derzeit nicht sinnvoll.

### **5. Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss**

Bachelorabschlüsse werden von der Wirtschaft sowie von den Studentinnen und Studenten nur akzeptiert, wenn die Studiengänge so zugeschnitten sind, dass sie - wenn auch nur auf einem Teilbereich des herkömmlichen Diplomstudiengangs - einen wirklich berufsqualifizierenden Abschluss darstellen. Das Staatsministerium wird die Hochschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Entwicklung optimaler Studienangebote weiterhin unter-

stützen. Das Staatsministerium wird aber auch darauf achten, dass die Strukturvorgaben eingehalten werden, um die Qualität der bayerischen Abschlüsse weiterhin zu sichern.

## **6. Studienstruktur und Eigenständigkeit**

In Ziffer 1. der Strukturvorgaben wird ausdrücklich klargestellt, dass eine strukturelle Vermischung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen auszuschließen ist und dass das eigenständige berufsqualifizierende Profil des Bachelorstudiengangs durch die in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Gemäß Ziffer 1. der „10 Thesen“ ist die Integration eines Bachelorabschlusses in einen Diplomstudiengang ebenso ausgeschlossen wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund eines mit Erfolg abgeschlossenen Diplomstudiengangs (auch Ziffer 5.1 der Strukturvorgaben).

## **7. Regelstudienzeiten**

Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus Art. 86 a Abs. 2 - 4 BayHSchG. Sie betragen mindestens drei und höchstens vier Jahre für die Bachelorstudiengänge sowie mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Masterstudiengänge. Um die erfolgreichen Bemühungen hinsichtlich einer Studienzeitverkürzung nicht zu unterlaufen, kann dieser Rahmen im Regelfall nicht ausgeschöpft werden. Das Staatsministerium wird daher grundsätzlich nur Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Jahren genehmigen. Auch die Höchstgrenze von vier Semestern bei der Überschreitung des Regeltermins für die Abschlussprüfung nach Art. 81 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG darf bei Bachelorstudiengängen nicht vollständig ausgeschöpft werden. Daher kann eine Genehmigung entsprechender Prüfungsordnungen nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Überschreitungsdauer nicht mehr als drei Semester beträgt.

## **8. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

Als erster berufsqualifizierender Abschluss ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Der Zugang zu den Masterstudiengängen setzt zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und soll darüber hinaus von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (Ziffer 2. der „10 Thesen“ und Ziffer 2.1 der Strukturvorgaben). An bayerischen Universitäten ist daher der Zugang zum Masterstudium nur auf der Grundlage eines qualifizierten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

möglich, z. B. aufgrund eines Bachelorabschlusses, der wenigstens mit „gut“ beurteilt ist, oder durch eine fachliche Eignungsprüfung ergänzt wird.

Übergänge zwischen den herkömmlichen Studiengängen und den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich. Einzelheiten sind ggf. in den Prüfungsordnungen zu regeln.

### **9. Qualifikationsrechtliche Gleichstellung eines FH-Bachelor mit einem FH-Diplom**

Die Fußnote zu Ziffer 2.4 der Strukturvorgaben ist darin begründet, dass durch außerbayerische FH-Bachelorabschlüsse - ebenso wie durch FH-Diplomabschlüsse - im Hinblick auf Art. 84 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG eine allgemeine Hochschulreife nur dann nachgewiesen wird, wenn eine in Bayern anerkannte Fachhochschulreife vorliegt und gleichwertige Studienleistungen nachgewiesen werden.

### **10. Profiltypen**

Lediglich die Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen daher für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind (Ziffer 4. der „10 Thesen“ und Ziffer 3.2 der Strukturvorgaben).

### **11. Masterstudiengänge**

Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt (Ziffer 5. der „10 Thesen“ und Ziffer 4. der Strukturvorgaben). Konsekutive Masterstudiengänge bauen auf dem vorangegangenen Bachelorabschluss inhaltlich auf und fügen sich in den zeitlichen Rahmen von 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren ein. Nicht-konsekutive Masterstudiengänge bauen inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang auf. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus und knüpfen an diese an. Für alle Mastertypen gelten die in den Strukturvorgaben festgelegten Anforderungen. Unter der Voraussetzung der Akkreditierung führen sie zu denselben Berechtigungen.

## **12. Gradbezeichnungen, Berechtigungen**

Ein einfaches System der Gradbezeichnung ist Voraussetzung für die Akzeptanz des neuen Studiensystems. Für konsekutive Studiengänge werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor-/Master of Arts, Bachelor-/Master of Science, Bachelor-/Master of Engineering und Bachelor-/Master of Laws vergeben. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. MBA). Die Umstellung der Gradbezeichnungen erfolgt im Zuge von Akkreditierung und Reakkreditierung. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt jeweils das „diploma supplement“, das für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend vorgeschrieben ist (Ziffer 7. der „10 Thesen“ und Ziffer 6. der Strukturvorgaben).

Die Verleihung von Doppelgraden ist ausgeschlossen, weil für den gleichen oder inhaltlich fast gleichen Studienabschluss in einem Studiengang nicht mehrere akademische Grade verliehen werden können (Ziffer 5.1 der Strukturvorgaben).

Die Einführung des Graduierungssystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen, Masterabschlüsse dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (jeweils Ziffer 8. der „10 Thesen“ der Strukturvorgaben).

## **13. Modularisierung, Leistungspunktsystem, Abschlussarbeit**

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu modularisieren (studienbegleitende Prüfungen) und mit einem Leistungspunktsystem auszustatten (Ziffer 7 der Strukturvorgaben). Hinsichtlich der Vergabe von ECTS-Punkten ist wie folgt zu differenzieren:

- a) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit gem. Art. 86 a Abs. 4 BayHSchG höchstens 5 Jahre. Bei einer Regelstudienzeit 3 Jahren für den Bachelorabschluss sind hierfür i. d. R. 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss, auf den dann eine Regelstudienzeit von höchstens 2 Jahren entfällt, sind dann noch einmal 120 ECTS-Punkte nachzuweisen, so dass – entsprechend internationaler An-

forderungen – für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 Punkte benötigt werden.

b) Im Übrigen (d. h. für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge) richtet sich die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des HRG und des BayHSchG möglichen Regelstudienzeiten (Ziffer 1.3, letzter Satz des KMK-Beschlusses), wobei für das Studienpensum eines Semesters 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt werden.

c) Allgemein gilt für die Vergabe von ECTS-Punkten Folgendes:

ECTS-Leistungspunkte sind der numerische Wert, der jeder Lehrveranstaltung zugeordnet wird, um das für den Kurs erforderliche Arbeitspensum der Studierenden zu beschreiben. Die Leistungspunkte spiegeln den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den erfolgreichen Abschluss eines gesamten akademischen Jahres an der Hochschule aufgewendet werden muss. Im Rahmen von ECTS werden für das Studienpensum eines vollen akademischen Jahres 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt. Mit Leistungspunkten wird nicht das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen, sondern allein der Arbeitsaufwand gemessen; dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Der gesamte Arbeitsaufwand des Studierenden darf im Semester, einschließlich der vorlesungsfreien Zeit, 900 Stunden nicht überschreiten.

Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Masterstudiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vor. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 - 30 ECTS-Punkten vorzusehen (Ziffer 1.4 der Strukturvorgaben).

Die Studierbarkeit des Lehrangebots wird in der Akkreditierung überprüft (Ziffer 1.5 der Strukturvorgaben).

#### **14. Befristung**

Genehmigungen für neue Bachelor- und Masterstudiengänge werden wie bisher zunächst nur befristet erteilt, in der Regel auf fünf Jahre.

#### **15. Staatliche Genehmigung neuer Studiengänge und Akkreditierung**

Die Kultusministerkonferenz hat bereits in ihrem Beschluss zur „Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge“ vom 03.12.1998 eine funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung vollzogen. Aufgabe der Akkreditierung ist die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse. Strukturvorgaben werden der Akkreditierung zugrunde gelegt. Davon getrennt ist die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung neuer Studiengänge gemäß Art. 71 Abs. 9 BayHSchG durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die staatliche Genehmigung (das Einvernehmen) beschränkt sich auf die Ressourcenbasis, die Einpassung in die Landesplanung und die Einhaltung von Strukturvorgaben, insbesondere die Festlegung der Regelstudienzeit, Modularisierung und Leistungspunktsystem sowie die Abschlussbezeichnung (sie sind Gegenstand der Prüfungsordnungen).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Goppel  
Staatsminister